



VERWALTUNGSGERICHT KÖLN
IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

5 K 6688/17.A

verkündet am 07.06.2018
Schmitt
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Becher und Dieckmann, Rathausgasse 11a, 53111 Bonn,
Gz.: 773/17 D,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch die Präsidentin des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: 6678861-423,

Beklagte,

wegen Asylrecht

- 2 -

hat die 5. Kammer
aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 29.05.2018

durch
die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schuster
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird die Beklagte unter Aufhebung von Ziffer 4 des Bescheides vom 28.04.2017 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge – BAMF – verpflichtet, festzustellen, dass im Fall des Klägers Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen die Beklagte zu 1/3 und der Kläger zu 2/3.

T a t b e s t a n d

Der Kläger ist nach eigenen Angaben am [REDACTED] 1997 in [REDACTED] / Provinz Samangan/ Afghanistan geboren und afghanischer Staatsangehöriger hazarischer Volks- und schiitischer Religionszugehörigkeit. Das Geburtsjahr 1997 beruht auf Untersuchungen, die das Bundesamt veranlasst hat. Der Kläger selbst gab sein Geburtsdatum zunächst mit 1999 an.

Er reiste nach eigenen Angaben am 05.09.2015 aus dem Iran aus und reiste über den Landweg am 12.10.2015 in das Bundesgebiet ein und stellte am 04.03.2016 beim Bundesamt einen Asylantrag.

- 3 -

In seiner persönlichen Anhörung beim Bundesamt am 08.03.2017 erklärte der Kläger, zu seinem Verfolgungsschicksal im Wesentlichen, dass er Afghanistan mit 3 Jahren mit seiner Familie verlassen habe. Der Vater sei im ersten afghanischen Bürgerkrieg Kommandant der Miliz Hizb – e – Islami-Wahdat unter Mazari gewesen. Als der Krieg gegen die vormarschierenden Taliban verloren schien, ist die Familie geflohen. Dabei wurde ein Cousin des Vaters umgebracht. Andere Cousins beschuldigen den Vater seitdem an dem Tod verantwortlich zu sein und bedrohten ihn. Letztlich sei das fluchtauslösend gewesen. Seine restliche Familie sei mit ihm bis zur Grenze an die Türkei geflohen. Es sei vorangegangen, die übrigen Familienmitglieder wollten nachkommen, aber sie sind es nicht. Seitdem hat er den Kontakt mit seiner Familie verloren. Es habe sie über das Rote Kreuz ohne Ergebnis suchen lassen. Nach Afghanistan könne er nicht zurück, da die Cousins, von denen er nicht wisse, wo sie sich aufhielten, sehr mächtig seien und den Familienstreit fortsetzen würden.

Mit Bescheid vom 28.04.2017, am 03.05.2017 zugestellt, lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1) und auf Anerkennung als Asylberechtigter (Ziffer 2) ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzes (Ziffer 3) sowie Abschiebungsverbote (Ziffer 4) nicht vorliegen. Der Kläger wurde unter Androhung der Abschiebung nach Afghanistan aufgefordert, die Bundesrepublik innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheids zu verlassen (Ziffer 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG befristete das Bundesamt auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 6). Bei einer Rückkehr nach Afghanistan habe der Kläger keine Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des §§ 3 AsylG durch den Staat zu befürchten. Er habe auch keine schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen seitens nichtstaatlicher Akteure zu befürchten. Aus seinem Vortrag ergeben sich keine Anhaltspunkte, wonach er persönlich bei Rückkehr nach Afghanistan mit relevanten nichtstaatlichen Repressionsmaßnahmen zu rechnen hätte. Es seien keine Gründe ersichtlich, die einen Verweis des Antragstellers auf Schutz in Kabul entgegenstünden. Er könne sich dort niederlassen und eine Lebensgrundlage schaffen. Grundsätzlich sei Kabul im Hinblick auf die allgemeine Sicherheitslage als Fluchtalternative geeignet.

Der Kläger hat am 09.05.2017 Klage erhoben.

- 4 -

Er trägt im Wesentlichen vor, er habe detailliert und glaubwürdig die Gründe geschildert, die zum Verlassen des Heimatlandes geführt haben. Ihm drohe landesweit massive Gefahr und ernsthafte individuelle Bedrohung.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger seinen Klageantrag hinsichtlich der Verpflichtung, ihn als Asylberechtigten, als Flüchtling oder als subsidiär Schutzberechtigten anzuerkennen, zurückgenommen.

Der Kläger beantragt nunmehr allein,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 28.4.2017 zu verpflichten, festzustellen dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG im Fall des Klägers vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den streitgegenständlichen Bescheid.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört. Wegen der Einzelheiten wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen. Darüber hinaus wird wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge ergänzend Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Das Gericht konnte trotz des Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vom 29.05.2018 verhandeln und entscheiden, da die Beklagte auf die Einhaltung der Ladungsfrist mit Schreiben vom 27.06.2017 allgemein verzichtet hat und die Beklagte in der Ladung wurde auf die Möglichkeit der Entscheidung hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

- 5 -

Soweit der Kläger die Klage in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen hat, ist das Verfahren einzustellen.

Im Übrigen ist die zulässige Klage begründet (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) einen Anspruch auf Feststellung von Abschiebungshindernissen nach §§ 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten - EMRK - ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Im Falle einer Abschiebung wird eine Verantwortlichkeit der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 3 EMRK dann begründet, wenn erhebliche Gründe für die Annahme bestehen, dass der Betroffene im Fall der Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein.

Unter dem Begriff der unmenschlichen Behandlung ist die vorsätzliche und beständige Verursachung körperlicher Verletzungen oder physischen oder psychischen Leids zu verstehen, während bei einer erniedrigenden Behandlung nicht die Zufügung von Schmerzen, sondern die Demütigung im Vordergrund steht.

Auch schlechte humanitäre Verhältnisse können eine Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK darstellen,

VGH Bad.-Württ., Urteil vom 03.11.2017 - A 11 S 1704/17 -, zitiert nach juris m.w.N.

Schlechte humanitäre Bedingungen können selbst dann als Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK zu qualifizieren sein, wenn ganz außerordentliche individuelle Umstände hinzutreten. Es sind also im Rahmen von § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK nicht nur Gefahren für Leib und Leben berücksichtigungsfähig, die seitens eines Staa-

- 6 -

tes oder einer staatsähnlichen Organisation drohen, sondern auch „nichtstaatliche“ Gefahren auf Grund prekärer Lebensbedingungen, wobei dies aber nur in ganz außergewöhnlichen Einzelfällen in Betracht kommt.

BVerwG, Urteil vom 13.06.2013 - 10 C 13.12 -, NVwZ 2013, 1167, Rn. 24 f.; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 03.11.2017 - A 11 S 1704/17 -, zitiert nach juris m.w.N.

EGMR, Urteile vom 02.05.1997 - 146/1996/767/ 964 - (D./Vereinigtes Königreich), NVwZ 1998, 161; vom 27.05.2008 - 26565/05 - (N./Vereinigtes Königreich), NVwZ 2008, 1334; vom 21.01.2011 - 30696/09 - (M.S.S./Belgien und Griechenland) - NVwZ 2011, 413; vom 28.06.2011 - 8319/07 und 11449/07 - (Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich), NVwZ 2012, 681 und vom 13.10.2011 - 10611/09 - (Husseini/Schweden), NJOZ 2012, 952.

Außergewöhnliche individuelle Umstände bzw. Merkmale können auch solche sein, die eine Person mit anderen Personen teilt, die Träger des gleichen Merkmals sind bzw. sich in einer im Wesentlichen vergleichbaren Lage befinden. Auch in einem solchen Fall kann ausnahmsweise ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK zu bejahen sein, wenn die Abschiebung zu einer ernsthaften, schnellen und irreversiblen Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Betroffenen führen würde, die ein schweres Leiden oder eine erhebliche Verringerung der Lebenserwartung zur Folge hätte.

Bei entsprechenden Rahmenbedingungen können schlechte humanitäre Verhältnisse eine Gefahrenlage begründen, die zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinn von Art. 3 EMRK führt. Hierbei sind indes eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen, darunter etwa der Zugang für Rückkehrer zu Arbeit, Wasser, Nahrung, Gesundheitsversorgung sowie die Chance, eine adäquate Unterkunft zu finden, der Zugang zu sanitären Einrichtungen und nicht zuletzt die finanziellen Mittel zur Befriedigung elementarer Bedürfnisse, auch unter Berücksichtigung von Rückkehrhilfen usw.

Vgl. dazu jüngst wieder ausführlich BayVGh, Urteil vom 23.03.2017 - 13 a B 17.30030 -,

Erforderlich ist danach die konkrete Gefahr der Folter oder unmenschlichen Behandlung. Es gilt - wie bei § 60 Abs. 1 AufenthG - der Prognosemaßstab der beachtlichen

- 7 -

Wahrscheinlichkeit, d.h. die für eine Verfolgung sprechenden Umstände müssen ein größeres Gewicht haben als die dagegen sprechenden Tatsachen.

BVerwG, Urteil v. 27.04.2010 - 10 C 5.09 -, NVwZ 2011, 51;

Des Weiteren ist für die Beurteilung, ob außerordentliche Umstände vorliegen, die - wie hier - nicht in die unmittelbare Verantwortung des Abschiebungszielstaates fallen und die dem abschiebenden Staat nach Art. 3 EMRK eine Abschiebung des Ausländers verbieten, grundsätzlich auf den gesamten Abschiebungszielstaat abzustellen und zunächst zu prüfen, ob solche Umstände an dem Ort vorliegen, an dem die Abschiebung endet.

BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 - 10 C 15.12 -, NVwZ 2013, 1167, Leitsatz 2

Erforderlich ist eine Gesamtschau und auf den konkreten Einzelfall bezogene Prüfung unter Berücksichtigung objektiver Gesichtspunkte (darunter insbesondere die wirtschaftlichen und humanitären Verhältnisse einschließlich der Gesundheitsversorgung sowie die Sicherheitslage am Ankunftsort sowie an dem Ort, an den der Betroffene letztlich dauerhaft zurückkehren soll) und persönlicher und familiärer Umstände. Relevant kann dabei sein, ob die Person in der fraglichen Region eine familiäre Anbindung hat.

EGMR, Urteil vom 28.06.2011 - 8319/07 und 11449/07 - (Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich), NVwZ 2012, 681 Rn. 294 f.

Ankunfts- bzw. Endort der Abschiebung ist vorliegend Kabul.

Die Situation in Kabul stellt sich für die Kammer unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg mit Urteil vom 03.11.2017, - A 11 S 1704/17 – zitiert nach juris insbesondere nach den Randziffern 203 bis 462, die sich mit der aktuellen Lebenssituation in Afghanistan beschäftigen und unter Berücksichtigung des Lageberichtes des Auswärtigen Amtes vom 31.05.2018 wie folgt dar:

Trotz Unterstützung der internationalen Gemeinschaft ist Afghanistan nach wie vor eines der ärmsten Länder der Welt. Es belegte im Jahr 2015 den Platz 171 und im Jahr 2016 den Platz 169 von 187 im Human Development Index. Nach Angaben des Auswärtigen Amtes leben rund 36 % der Bevölkerung unterhalb der Armutsgrenze. Die

- 8 -

wirtschaftliche Entwicklung habe sich insbesondere nach Beendigung des NATO-Kampfeinsatzes und dem Abzug internationaler Truppen Ende 2014 durch die schwierige Sicherheitslage und sinkende internationale Investitionen deutlich verschlechtert. Im Oktober 2015 habe die Arbeitslosenquote bei 40 % gelegen.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der islamischen Republik Afghanistan vom 31.05.2018, S. 21 f.; für einen aktuellen Überblick über die humanitäre Situation in Afghanistan vgl. UNOCHA, 2018 Afghanistan Humanitarian Needs Overview, Dezember 2017.

Auch für den Zeitraum Ende des Jahres 2016 wurde ein Arbeitslosenanteil mit etwa 40 % geschätzt und die Aussichten als sehr düster bezeichnet.

EASO, Country of Origin Information Report Afghanistan - Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City (August 2017), S. 21; UNCHR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 19.04.2016, S. 15.

Insbesondere im Hinblick auf den Zustrom von Rückkehrern aus Pakistan und Iran sowie Binnenvertriebenen gestaltet sich die Lage des Arbeits- und Wohnungsmarkts auch in Kabul als äußerst prekär,

vgl. dazu etwa Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (European Asylum Support Office, EASO), Country of Origin Information Report Afghanistan, Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City, August 2017, S. 21 ff., 61 ff.; UNHCR, Anmerkungen zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministeriums des Innern, Dezember 2016, S. 4 f., 7 f.

Neuankömmlinge in den Städten erhalten nach einer 2014 veröffentlichten Studie wesentlich niedrigere Löhne als die „durchschnittliche arme städtische Bevölkerung“.

Vgl. EASO, Country of Origin Information Report Afghanistan, Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City, August 2017, S. 39 m.w.N.

So gibt die Weltbank für das Jahr 2014 einen Anteil von 23 % bezüglich junger Frauen und 16 % hinsichtlich junger Männern an (bei 9,1 % für dieses Jahr im Allgemeinen).

- 9 -

Die Jugendarbeitslosigkeit in den Städten soll um 50 % höher sein als die städtische Arbeitslosigkeit insgesamt.

EASO, Country of Origin Information Report Afghanistan - Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City (August 2017), S. 22.

Es findet sich sogar die Angabe einer Jugendarbeitslosigkeit von 82 %.

Stahlmann, Landeskundliche Stellungnahme Afghanistan vom 30.05.2017, S. 14 m.w.N.; dies., Überleben in Afghanistan, Asylmagazin 2017, 73 (76).

Gerade der städtische Arbeitsmarkt ist durch die bereits erwähnten Änderungen des internationalen Engagements geprägt. Dort waren mit der plötzlichen Ankunft internationaler Organisationen zunächst Qualifikationen gefragt, die auf dem lokalen Arbeitskräftemarkt nach den langen Kriegsjahren tatsächlich Mangelware waren – darunter Englischkenntnisse, Arbeitserfahrung mit der in internationalen Organisationen gepflegten Bürokratie und formelle Ausbildungs- und Studienabschlüsse. Außerdem hatte der Bauboom in den Städten, insbesondere im grundlegend zerstörten und rapide wachsenden Kabul, zunächst einen Markt für ungelernete Arbeitskräfte geschaffen.

Stahlmann, Landeskundliche Stellungnahme Afghanistan vom 30.05.2017, S. 13 f. m.w.N.; dies., Asylmagazin 2017, S. 73 (74); zum Arbeitsmarkt in Kabul auch Kohler, InfAuslR 2017, 99 (101) mit Verweis auf Islamic Republic of Afghanistan - Central Statistics Organisation, Socio-Demographic and Economic Survey, Figure 11 und Figure 12, dort allerdings nur für das Jahr 2013.

Damals hatten - in begrenztem Maße - selbst die traditionell familiär organisierten privatwirtschaftlichen Betriebe externe Arbeitskräfte aufgenommen (wenn auch in den Grenzen kriegsbedingter Freund-/Feindschemata, so dass Fremde im Sinne ethnischer, religiöser oder lokaler Zugehörigkeit weiterhin weitgehend ausgeschlossen waren). Diese Entwicklung hat sich allerdings durch den bereits als prägend erwähnten Abzug der internationalen Truppen wieder verflüchtigt.

Der Bauboom hat sich als kurzfristig erwiesen und auch der Dienstleistungsbereich ist eingebrochen. Geblieben ist der Umstand, dass zur Erlangung einer der wenigen vorhandenen Arbeitsplätze nicht die schulische oder berufliche Ausbildung, Qualifikation

- 10 -

oder Erfahrung ausschlaggebend sind, sondern Beziehungen. Dies gilt für den gesamten Arbeitsmarkt, insbesondere auch für Arbeitsplätze im Staatsdienst.

Stahlmann, Landeskundliche Stellungnahme Afghanistan vom 30.05.2017, S. 14 f. m.w.N.; dies., Asylmagazin 2017, 73 (76); anschaulich hierzu auch die Beispiele von Schuster zur allein durch (teils verwandtschaftliche) Beziehungen gekennzeichnete Einstellungspraxis ohne Rücksicht auf die Qualifikation an der Kabuler Universität und verschiedenen Ministerien: Schuster, Report for the Upper Tribunal in the case of XXXX YYYY, 08.11.2016, S. 15/Rn. 44; vgl. auch EASO, Country of Origin Information Report Afghanistan - Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City (August 2017), S. 23 und 68; vgl. auch die Beispiele zu Rückkehrern, die trotz Qualifikation mangels Beziehungen keine Beschäftigung fanden: Asyl - research for asylum, Afghanistan: Situation of young male „Westernised“ returnees to Kabul, August 2017, S. 65 ff. m.w.N.; zur „untergeordneten“ Rolle von Eignung, Befähigung und Leistung bei der Verteilung administrativer Ämter auch Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 31.05.2018 - Stand: Mai 2018, S. 25.

Die Wohnraumknappheit gehört in Kabul zu den gravierendsten sozialen Problemen. Nach Angaben des UNHCR sind Rückkehrer aufgrund mangelnder Flächen und erschwinglicher Unterkünfte in städtischen Gebieten oft gezwungen, in informellen bzw. slum-ähnlichen Siedlungen zu leben.

Vgl. UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Flüchtlinge vom 19. April 2016, S. 34 m.w.N.; zu Lebensbedingungen in den Slums vgl. auch: Afghanistan Analysts Network (Thomas Ruttig), Notiz Afghanistan – Alltag in Kabul, Referat am 12. April 2017, S. 7 f.

In den Städten allgemein und insbesondere der Hauptstadt Kabul sind die Lebenshaltungskosten im Verhältnis zum Einkommen hoch. So finden sich - jeweils auch abhängig vom Lebensstil - Angaben von 100 bis 150 EUR oder 150 bis 250 US\$ für einen alleinstehenden Mann in Kabul

BAMF/ZIRF/IOM, ZIRF-Anfrage Wohnraumsituation I: Lebenshaltungskosten in Kabul für alleinstehenden Mann, 09.05.2017; BAMF/ZIRF/IOM, ZIRF-Anfrage: Lebenshaltungs-/Mietkosten in Kabul; Taxilizenz, 22.04.2016; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Afghanistan (Gesamtaktualisierung vom 02.03.2017, letzte Kurzinformation eingefügt am 27.06.2017, S. 188 -

- 11 -

und mindestens 250 bis zu 600 EUR pro Monat für eine Familie, bestehend aus einem Vater und drei Kindern

- BAMF/ZIRF/IOM, ZIRF-Anfrage Wohnraumsituation II: Lebenshaltungskosten in Kabul für Familie mit Vater und 3 Kindern, 09.05.2017 -, wobei jeweils noch keine Unterbringungs-/Mietkosten enthalten sind:

Für die Kosten von Wohnraum finden sich - auch abhängig von der Lage - Angaben von einer Monatsmiete für ein Zimmer in Höhe von 100 US\$, für ein Einzimmerapartment in Kabul von 88 US\$/6.000 Afghani bis zu 146 US\$/10.000 Afghani oder auch in Höhe von 160 bis 180 EUR (zuzüglich Nebenkosten von etwa 20 bis 25 EUR/Monat) sowie auch 300 US\$. Die Miete für eine Dreizimmerwohnung in Kabul wird mit ca. 300 EUR/Monat bei Nebenkosten in Höhe von etwa 30 EUR angegeben, aber auch Preise von 400 bis 600 US\$ zuzüglich Nebenkosten von etwa 40 US\$ pro Monat werden genannt.

Die im Vergleich zum realistischen Weise zu erzielenden Einkommen immensen Unterbringungskosten bei gleichzeitig großem Zustrom neuer Einwohner erklären, dass etwa drei Viertel der Menschen in Slums lebt.

In größeren Städten wie Kabul ist der Zugang zu Gesundheitsversorgung zwar grundsätzlich besser als in den Provinzen, gleichwohl aber deutlich begrenzt. Insbesondere fehlt es an erschwinglichen Medikamenten. Auch durch die Sicherheitslage ist die Gesundheitsversorgung beeinträchtigt.

Vgl. EASO, Country of Origin Information Report Afghanistan, Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City, August 2017, S. 56 f; Afghanistan Analysts Network (Thomas Ruttig), Notiz Afghanistan – Alltag in Kabul, Referat am 12. April 2017, S. 8; zu den Auswirkungen des bewaffneten Konflikts auf die Gesundheitsversorgung siehe auch: UNAMA, Afghanistan Midyear Report on Protection of Civilians in Armed Conflict: 2017, S. 17 ff.

Mindestens neun Millionen Menschen haben nur begrenzten oder gar keinen Zugang zu medizinischer Grundversorgung.

UK Home Office, Country Policy and Information Note - Afghanistan: Security and humanitarian situation, August 2017, S. 28.

- 12 -

Die US-amerikanische Botschaft in Kabul hat die medizinischen Dienstleistungen in Afghanistan als extrem unterentwickelt bezeichnet. Den Einrichtungen fehle es meist an grundlegender Sauberkeit, an Ausstattung für Diagnostik und Behandlung sowie sogar an den gängigsten Medikamenten.

EASO, Country of Origin Information Report Afghanistan - Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City (August 2017), S. 50.

Auch die Ausbildung des medizinischen Personals und der Ärzte ist schlecht. So berichten Studierende der Kabuler Universität, sie würden immer nur Amputieren lernen - also nur (Kriegs-) Chirurgie. Das Ausbildungsniveau wird als niedrig beschrieben. Wiederholt gebe es Studenten im zweiten Studienjahr, die sich schon „Herr Doktor“ nennen würden, eine Klinik eröffnen und beginnen würden, Leute zu „versorgen“. Eine staatliche Kontrolle, die prüft, wer auf welchem Niveau Patienten versorgt, gibt es nicht.

Staatssekretariat für Migration SEM der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
Notiz Afghanistan: Alltag in Kabul - Referat von Thomas Ruttig (Afghanistan Analysts Network)

am 12.04.2017, 20.06.2017, S. 8.

Im Jahr 2013 stand (bei bedeutenden regionalen Unterschieden) 10.000 Einwohnern Afghanistans statistisch gesehen eine medizinisch qualifizierte Person gegenüber. Die Behandlung von psychischen Erkrankungen – insbesondere Kriegstraumata – findet, abgesehen von einzelnen Projekten von NROs, nach wie vor nicht in ausreichendem Maße statt. In Kabul gibt es eine staatliche Klinik mit 14 Betten zur stationären Behandlung. Es gibt keine formelle Aus- oder Weiterbildung zur Behandlung psychischer Erkrankungen. Psychische Erkrankungen sind in Afghanistan weiterhin hoch stigmatisiert, obwohl Schätzungen zufolge 50 % der Bevölkerung psychische Symptome wie Depression, Angststörungen oder posttraumatische Belastungsstörung zeigen.

Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 28.05.2018 - Stand: Mai 2018, S. 25.

Zusätzlichen Herausforderungen sehen sich Rückkehrer mit afghanischer Staatsangehörigkeit gegenüber, die vor ihrem Aufbruch nach Europa lange Zeit im benachbarten

- 13 -

Ausland Afghanistans - nämlich typischerweise im Iran - gelebt haben oder sogar dort geboren sind.

Vgl. zu dieser Konstellation in Fällen von alleinstehenden jungen Männern die Rechtsprechung des BayVGH, u.a. Urteil. vom 12.02.2015 - 13a B 14.30309 -, juris; Beschlüsse vom 27.07.2016 - 13a ZB 16.30051- und vom 15.06.2016 - 13a ZB 16.30083 -.

Die Gruppe afghanischer Staatsangehöriger, die (oft langjährig oder schon immer) im Iran leben oder gelebt haben, ist groß. So lebten im Jahr 2015 etwa 950.000 registrierte und mit dem Flüchtlingsstatus ausgestattete Personen im Iran. Etwa zwei Millionen weitere afghanische Staatsangehörige hielten sich illegal im Land auf.

BAMF, Die Situation afghanischer Flüchtlinge im Iran, Pakistan und Türkei – Auswirkungen auf die Migration in Richtung Europa, 22.12.2015, S. 4 m.w.N.

Eine große Anzahl von afghanischen Staatsangehörigen mit langem Aufenthalt im Iran haben in jüngerer Zeit den Iran verlassen. Hintergrund ist dabei u.a., dass der Iran auf deren Ausreise dringt. So hatte das iranische Kabinett bereits im Jahr 2012 angekündigt, bis Ende des Jahres 2015 alle illegal im Land lebenden Personen auszuweisen. In der Folge kam es dann auch zu erzwungenen Rückführungen (beispielsweise im ersten Halbjahr 2014 104.256 und im ersten Halbjahr 2015 105.304).

Vgl. zu dieser Problematik etwa Staatssekretariat für Migration SEM der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Notiz Afghanistan: Alltag in Kabul. Referat von Thomas Ruttig (Afghanistan Analysts Network) am 20. April 2017, 20.06.2017, S. 20; Koehler, Inf- AuslR 2017, 99 (99 und 102); BAMF, Die Situation afghanischer Flüchtlinge im Iran, Pakistan und Türkei - Auswirkungen auf die Migration in Richtung-Europa, 22.12.2015, S. 5 f. m.w.N.

Für Afghanen, die lange im Iran gelebt haben, die dort in jungen Jahren angekommen oder die dort geboren sind, wird berichtet, dass diese nach einer Rückkehr nach Afghanistan auf Grund der Prägung durch die Kultur Irans mit den lokalen Gepflogenheiten nicht vertraut waren und als „fremd“ betrachtet wurden, zumal die eher heterogene, sunnitisch geprägte afghanische Kultur mit der eher konservativen schiitischen Kultur im Iran nicht zu vergleichen sei. Insbesondere wenn sie wegen des in der Vergangenheit gesprochenen iranischen Farsi (und nicht des eng verwandten, westafghanischen Dari) *einen als fremd empfundenen Akzent aufgewiesen hatten und deswegen unmitte lbar*

- 14 -

als anders erkannt worden waren, sahen sie sich bei der Arbeits- und Wohnungssuche erheblichen Hürden gegenüber. Insbesondere Flüchtlinge zweiter Generation sehen sich dem Vorwurf gegenüber, sie seien „verwöhnt, Nichtsteuer, nicht afghanisch“, da sie auf Grund ihrer Integration in die iranischen Verhältnisse nicht wissen, was in Afghanistan „normal“ sei. Es gibt eine generell negative Einstellung gegenüber einigen Rückkehrern, denen vorgeworfen wird, ihr Land im Stich gelassen zu haben. Hinsichtlich zurückgekehrter Frauen und Mädchen ist die stereotype Wahrnehmung verbreitet, diese seien „freier“, was wiederum mit der generellen Wahrnehmung der afghanischen Bevölkerung betreffend Frauen aus dem Iran und Pakistan zusammenhängt.

Country of Origin Information Report Afghanistan - Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City (August 2017), S. 103; dazu auch Koehler, InfAuslR 2017, 99 (99); Giesler/Wohnig, Uneinheitliche Entscheidungspraxis zu Afghanistan - Eine Untersuchung zur aktuellen Afghanistan-Entscheidungspraxis des BAMF und der Gerichte (Ergänzte Fassung zur Kurzfassung aus Asylmagazin 2017, 223) (asyl.net), S. 5 zur Sprachproblematik (vgl. im Übrigen auch zur Darstellung S. 4 folgenden zu den weiteren - vorstehend schon allgemein dargestellten Problemen wie die Erforderlichkeit von Netzwerken); Koehler, InfAuslR 2017, 99 (105) zur Problematik der unterschiedlichen Kulturen im Iran und in Afghanistan. Accord, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Situation für AfghanInnen (insbesondere Hazara), die ihr ganzes Leben im Iran verbracht haben und dann nach Afghanistan kommen (u.a.mögliche Ausgrenzung oder Belästigungen); Verhalten der Taliban gegenüber Hazara, die aus dem Iran zurückkehren, 12.06.2015, S. 4 ff., dort auch zur „Neidproblematik“, weil qualifizierte Rückkehrer aus dem Iran bessere Jobs bei Hilfsorganisationen erhielten.

Haben die Rückkehrer mit langjährigem Aufenthalt im Iran keine familiären Bindungen mehr, weil die übrige Familie selbst geflohen oder ausgeweicht ist oder es wegen der langen Abwesenheit keinen Kontakt mehr gab und gibt, sehen sie sich oft der bereits allgemein geschilderten Problematik gegenüber, dass in Afghanistan in sämtlichen Lebensbereichen Netzwerke erforderlich sind, ohne die eine „Wiedereingliederung“ in die afghanische Gesellschaft jedenfalls erheblich erschwert ist.

Vor diesem Hintergrund hält die Kammer zwar weiterhin an ihrer Rechtsprechung fest, dass gesunde, leistungsfähige junge Männer auch ohne soziales Netzwerk grundsätzlich in Kabul, aber auch in Mazar- i- Sharif oder Herat ein zwar erbärmliches, aber noch nicht in Verletzung von Artikel 3 EMRK stehende Existenz aufbauen können. Dazu be-

- 15 -

darf es aber Feststellungen im Einzelfall. Dabei stützt sich das Gericht im Einklang mit der Rechtsprechung der Obergerichte maßgeblich auf die Einschätzung des UNHCR, nach der alleinstehende, gesunde und arbeitsfähige junge Männer unter bestimmten Umständen und nach Würdigung des Einzelfalls auch ohne Unterstützung durch ein familiäres oder sonstiges soziales Netzwerk in urbanen und semi-urbanen Gebieten, die über die notwendige Infrastruktur und Erwerbsmöglichkeiten zur Sicherung der Grundversorgung verfügen, leben können.

Vgl. UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 19. April 2016, S. 99; eingeschränkt durch: UNHCR, Anmerkungen zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministerium des Innern, Dezember 2016, S. 2 f.; zur Rechtsprechung der Obergerichte vgl. stellvertretend: OVG NRW, zuletzt mit Beschluss vom 08.09.2017 – 13 A 2078/17.A –, juris Rn. 10; BayVGH, Beschluss vom 22.12.2016 – 13a ZB 16.30684 –, juris Rn. 6; OVG Niedersachsen, Urteil vom 19.09.2016 – 9 LB 100/15 –, juris Rn. 77.

Im vorliegenden Einzelfall ist die Kammer nicht überzeugt, dass der Kläger, der schiitischer Hazara ist, seit seinem dritten Lebensjahr im Iran gelebt hat und Persisch mit iranischem Akzent spricht, und außer einer unbekanntem Tante über keine Familie in Afghanistan verfügt, ohne Verletzung von Artikel 3 EMRK nach Kabul oder in andere Großstädte des Landes, die sicher (auf dem Luftweg) zu erreichen sind, zurückgeführt werden kann.

Der Kläger, der auf die Fragen des Gerichts in der mündlichen Verhandlung, offen, direkt, ohne Zögern und ohne Umschweife geantwortet hat, machte auf die Vorsitzende trotz seines offiziellen Alters von 21 Jahren einen deutlich jugendlichen, fast kindlichen Eindruck. Er unterschied sich damit deutlich von etwa gleichaltrigen afghanischen Klägern, die die Kammer sonst kennenlernt. Die Schilderung seiner Flucht, seine Verzweiflung, als die Eltern mit den Geschwistern nicht folgten, waren äußerst glaubhaft. Entscheidend für die Prognose des Gerichts, dass der Kläger mit einer Organisation eines afghanischen Lebens völlig überfordert wäre, ist das Indiz, dass der Kläger, nachdem er seine Eltern verloren hatte, also in einer verzweifelter Situation, im türkischen Grenzgebiet von einer anderen Familie mit Kleinkindern, die Unterstützung brauchen, aber auch Schutz anbieten konnten, quasi „mitgenommen“ wurde.

- 16 -

Hinzu kommt, dass der Kläger bislang, außer seinen schnell und gut erworbenen mündlichen Deutschkenntnissen über keine Qualifikationen verfügt, die ihm eine Eingliederung in Kabul erleichterten. Er verfügt über keine relevante Schulbildung und kann Dari/Farsi nur abc-schützenhaft lesen und schreiben.

Ob der Kläger zudem mit Krankheitswert psychisch belastet ist, worauf seine Äußerungen in der mündlichen Verhandlung hindeuten könnten, braucht nicht weiter aufgeklärt werden. Der Kläger nimmt die strukturierenden Angebote, die ihm eine Gesellschaft wie die hiesige durch Schule, Berufskolleg, Ausbildung zum Koch macht, freudig auf und passt sich an; in einer chaotischen und dann auch noch gefährlichen Gesellschaft wie der Afghanistans geht dieser junge Mann zur Zeit jedenfalls nach Auffassung des Gerichts unter.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich auch, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt. Die Sachverhalte sind nach der Rechtsprechung einheitlich und in sich nicht weiter teilbar.

BVerwG, Urteil vom 08.09.2011 – 10 C 14/10 – Leitsatz 1 zitiert nach juris.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 VwGO, § 83b AsylG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

- 17 -

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Statt in Schriftform können die Einlegung und die Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) erfolgen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im Übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Antragschrift sollte zweifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften.



Beglaubigt
Schmitz, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

chuster